

**Der Kirchenrat erlässt, gestützt auf Artikel 19 der Kirchenordnung, das Reglement über die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen (Pfarrdienstordnung).**

Inhalt:

1.	ARBEITSVERHÄLTNIS .....	1
2.	PFARRSTELLEN UND AUFGABENTEILUNG .....	1
3.	LOHN UND LOHNNEBENLEISTUNGEN .....	4
4.	KÜNDIGUNG DURCH DIE PFARRPERSON .....	5
5.	GEGENSEITIGE VERTRETUNGEN .....	5
6.	WEITERBILDUNG / STUDIENURLAUB .....	6
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7

# **1. ARBEITSVERHÄLTNIS**

## **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Unter Vorbehalt der abweichenden nachstehenden Regelungen richtet sich die Anstellung der Pfarrpersonen nach der Gesetzgebung des Kantons Nidwalden über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG) und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung).

# **2. PFARRSTELLEN UND AUFGABENTEILUNG**

## **Art. 2 Allgemeines**

In der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden (nachfolgend Kirche genannt) legt die Kirchgemeindeversammlung die Stellenprozentage fest.

## **Art. 3 Neubesetzung, Wahl, Bestätigungswahl, Abberufung und Wahlverpflichtung**

- 1 Die Neubesetzung der Pfarrstellen, das Wahlverfahren und die Amtseinsetzung der Pfarrpersonen, ihre Bestätigungswahl im Amt sowie die Abberufung durch den Kirchenrat sind in den Artikeln 20 bis 23 der Kirchenordnung geregelt.
- 2 Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Gewählten, diese Pfarrdienstordnung einzuhalten.

## **Art. 4      Zuständigkeit**

- 1 Pfarrpersonen betreuen den ihnen zugeteilten Gemeindekreis (Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge). Sie haben dort ihren Wohnsitz.
- 2 Wenn in einem Gemeindekreis mehr als eine Pfarrperson tätig ist, regeln die betreffenden Amtsinhabenden ihre Arbeitsaufteilung im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenpflege.
- 3 Pfarrpersonen übernehmen Amtshandlungen und Hausbesuche in ihrem Gemeindekreis.
- 4 Der Pfarrkonvent regelt geringe Abweichungen vom Gemeindekreisprinzip selbständig.

## **Art. 5      Gottesdienste**

Die Pfarrpersonen sind in ihrem Gemeindekreis für die Gottesdienste verantwortlich.

## **Art. 6      Alters- und Pflegeheim, Spital**

- 1 Die Pfarrpersonen betreuen die Gemeindemitglieder, die in einem Alters- und/oder Pflegeheim ihres Gemeindekreises leben.
- 2 Die Pfarrpersonen besuchen die reformierten Patientinnen und Patienten ihres Gemeindekreises im Kantonsspital.
- 3 Eine vom Pfarrkonvent bestimmte Pfarrperson ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Spitalleitung und die katholische Spitalseelsorge.

## **Art. 7      Religions- und Konfirmandenunterricht**

- 1 Die Pfarrpersonen und weitere Unterrichtsberechtigte erteilen den Religionsunterricht.

- 2 Die Pfarrpersonen erteilen den Konfirmandenunterricht in ihrem Gemeindekreis (mindestens eine Jahreslektion).
- 3 Wird der Konfirmandenunterricht in Blockkursen abgehalten oder die Gruppe besteht aus 20 oder mehr Jugendlichen, kann in Absprache mit dem Kirchenrat eine Fachperson die betreffende Pfarrperson unterstützen.

## **Art. 8 Ökumenische Zusammenarbeit**

Die Pfarrpersonen pflegen Kontakt mit der Römisch-Katholischen Kirche in ihrem Gemeindekreis und unterstützen die ökumenischen Bestrebungen des Kirchenrates auf kantonaler Ebene.

## **Art. 9 Pfarrkonvent**

Die Pfarrpersonen treffen sich regelmässig im Pfarrkonvent. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Pfarrkonvents.

## **Art. 10 Kirchenzeitung**

Der Pfarrkonvent schlägt dem Kirchenrat eine Pfarrperson zur Wahl in die Redaktionskommission der Kantonalen Kirchenzeitung vor.

## **Art. 11 Weltweite Kirche (WWK)**

Die vom Pfarrkonvent in den Kirchenrat delegierte Vertretung leitet die Kommission WWK.

## **Art. 12 Mitgliedschaft in übergemeindlichen Organisationen**

Der Pfarrkonvent vertritt seine Interessen im Pfarrkapitel der Urschweiz (PfUrCH) und im Schweizerischen Reformierten Pfarrverein (SRPV).

### **3. LOHN UND LOHNNEBENLEISTUNGEN**

#### **Art. 13 Gehalt und Gehaltsnachzahlung**

- 1 Der Kirchenrat setzt die Höhe des Gehaltes fest. Er berücksichtigt dabei, dass der Pfarrberuf einer Kaderposition entspricht und eine akademische Ausbildung voraussetzt.
- 2 Pfarrpersonen, die sich einer bevorstehenden Bestätigungswahl nicht stellen wollen, müssen vor dem Wahltermin ihre Anstellung unter Einhaltung von Artikel 17 kündigen.
- 3 Pfarrpersonen, die in einer Bestätigungswahl durch die Kirchgemeindeversammlung abgewählt werden, haben noch während drei Monaten Anspruch auf ihr Gehalt. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf eine allfällige Abgangsentschädigung nach den Bestimmungen des Artikels 65 PersG.
- 4 Sollte eine Pfarrperson während der Amtszeit sterben, hat die Familie Anspruch auf eine Gehaltsnachzahlung drei Monate über den Sterbemonat hinaus.

#### **Art. 14 Dienstwohnung**

- 1 Die Kirche stellt den Pfarrpersonen Dienstwohnungen (Artikel 19 Absatz 2 Kirchenordnung) zur Verfügung.
- 2 Pfarrpersonen, die abgewählt werden, können zusammen mit ihrer Familie bis maximal sechs Monate über den Monat ihrer Abwahl hinaus in ihrer Dienstwohnung verbleiben. Die ersten drei Monate sind unentgeltlich.
- 3 Sollte eine Pfarrperson während der Amtszeit sterben, so kann die Familie während maximal sechs Monaten die Dienstwohnung weiter benutzen. Die ersten drei Monate sind unentgeltlich.

## **Art. 15 Berufliche Vorsorge und Versicherungen**

Die berufliche Vorsorge wird mit einer BVG Kaderlösung abgedeckt.

Die Kirchgemeinde schliesst folgende Versicherungen ab:

- a) Kollektive Krankentaggeldversicherung.
- b) Unfallversicherung für Berufs- und Nichtberufsunfälle.
- c) Übernahme der Kosten der privat abgeschlossenen Autoin-sassenversicherung.

## **Art. 16 Berufsauslagen**

Die Pfarrpersonen haben Anspruch auf eine Auto- und Telefonpauschale sowie auf Vergütung anderer dienstlich begründeter Auslagen.

# **4. KÜNDIGUNG DURCH DIE PFARRPERSON**

## **Art. 17 Kündigung**

Pfarrpersonen können ihre Anstellung mit einer Frist von wenigstens 6 Monaten per Ende eines Monats kündigen.

# **5. GEGENSEITIGE VERTRETUNGEN**

## **Art. 18 Abwesenheit**

- 1 Die Pfarrpersonen vertreten sich gegenseitig, soweit dies neben ihrem eigenen Dienst möglich ist. Sie koordinieren ihre planbaren Abwesenheiten im Pfarrkonvent.
- 2 Der Kirchenrat regelt die Vertretung bei längerer Abwesenheit (mehr als fünf Wochen) und bei Pfarrvakanz.

## **Art. 19      Dienstfreies Wochenende**

Den Pfarrpersonen steht monatlich je ein dienstfreies Wochenende zu. Dieses Wochenende umfasst in der Regel zwei volle Kalendertage.

## **6.            WEITERBILDUNG / STUDIENURLAUB**

### **Art. 20      Weiterbildung**

- 1 Die Pfarrpersonen sind zur Weiterbildung verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben sie Anspruch auf fünf dienstfreie Tage pro Jahr.
- 2 Über eine Beteiligung an den Kosten entscheidet der Kirchenrat.

### **Art. 21      Studienurlaub**

- 1 Zusätzlich gewährt die Kirchgemeinde den in ihrem Dienst stehenden gewählten Pfarrpersonen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres nach jeweils sechs Dienstjahren einen Studienurlaub von vier Monaten mit Lohnfortzahlung.
- 2 Nach drei Dienstjahren können a conto des Studienurlaubs jährlich bis zu zwei Wochen vorbezogen werden. Verlässt eine Pfarrperson vor Ablauf von sechs Dienstjahren die Gemeinde, wird der bezogene Urlaub mit dem Gehalt verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.
- 3 Der Studienurlaub ist für die berufliche (theologische und praktische) Weiterbildung zu verwenden.
- 4 Pfarrpersonen, die Anspruch auf einen Studienurlaub haben, stellen, nach Absprache mit dem Pfarrkonvent, dem Kirchenrat rechtzeitig einen entsprechenden Antrag unter Beilage eines Grobkonzeptes.

- 5 Bei der zeitlichen Ansetzung des Studienurlaubs ist auf die personelle Situation der Kirche (Vakanzen) und auf die Stellvertretung Rücksicht zu nehmen.
- 6 Der gesamte Urlaubsanspruch, inklusive Teilbezüge, ist spätestens im achten Dienstjahr zu beziehen, ansonsten verfällt er ersatzlos. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.
- 7 Haben Pfarrpersonen ihren Studienurlaub beendet, verfassen sie darüber innert dreier Monate einen schriftlichen Bericht an den Kirchenrat.
- 8 Die Kirche leistet keine finanziellen Beiträge an die Kosten des Studienurlaubs. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat auf schriftlichen Antrag.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Pfarrdienstordnung vom 14. Oktober 1992 wird aufgehoben.

### **Art. 23 Inkrafttreten**

- 1 Diese Pfarrdienstordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Sie tritt nach erfolgter Beschlussfassung durch den Kirchenrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Dezember 2013 in Kraft.



Stans, 10. Juni 2013

EVANGELISCH-REFORMIERTE  
KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident

*Wolfgang Gaede*

Die Kirchenschreiberin

*Barbara Merz*